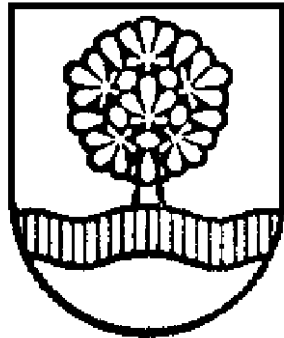


Einwohnergemeinde



**Kestenholz**

**Solothurn**

**Reglement über die  
Verwaltungsgebühren**

Gültig seit 1. Januar 2016

Reglement über die Verwaltungsgebühren der Einwohnergemeinde Kestenholz.

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf § 56 lit. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 beschliesst:

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Das vorliegende Reglement regelt die Erhebung der Verwaltungsgebühren (Kanzleigebühren, Finanzwesen) und die Gebühren für Anlassbewilligungen in der Einwohnergemeinde Kestenholz.

### **§ 2 Begriff**

Gebühren sind Entschädigungen für Dienste und Leistungen, welche von Dritten, wie Einzelpersonen, Gruppen sowie juristische Personen, in Anspruch genommen werden.

### **§ 3 Inkasso**

<sup>1</sup> Die Verwaltungsgebühren sind bei der Beanspruchung der Dienstleistung in der Regel bar zu bezahlen.

<sup>2</sup> Die Gebühren für die Anlassbewilligungen werden durch die Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt. Zahlungsziel 30 Tage.

### **§ 4 Rechtsmittel**

Gegen die Gebühren- und Kostenrechnung kann innert 10 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

## II. Verwaltungsgebühren

### § 5 Kanzleigebühren

- Bescheinigungen und Beglaubigungen Fr. 10.00
- Adress- und andere Auskünfte Fr. 10.00
- Fotokopien:
  - A4 (pro Seite) Fr. 0.20
  - A3 (pro Seite) Fr. 0.40
- Archiv-Nachschlagungen (je nach Aufwand) mind. Fr. 10.00
- Ortsplan gratis
- Anmeldegebühren:
  - Schweizer gratis
  - Ausländer kant. bzw. bund. Tarif
  - Wochenaufenthalter gratis
  - Heiminsassen/-aufenthalter gratis
- Identitätskarte kant. Tarif

### § 6 Finanzwesen

- Mahngebühren für zweite Mahnung Fr. 50.00
- Hundesteuer Fr. 80.00  
+ kant. Gebühr

### **III. Anlassbewilligungen**

#### **§ 7 Allgemeines**

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde ist Leitbehörde bei der Durchführung von gastwirtschaftlichen Gelegenheitsanlässen. Sie koordiniert die verschiedenen Verfahren und eröffnet alle Entscheide gleichzeitig und aufeinander abgestimmt.

<sup>2</sup> Die Gesuche sind spätestens 30 Tage vor dem Anlass bei der Gemeindeverwaltung mit dem offiziellen Gesuchsformular einzureichen. Der Gemeindeschreiber oder der Finanzverwalter prüft und bewilligt oder lehnt das Gesuch mittels Verfügung ab. Eine allfällige Beschwerde ist innerhalb von 10 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat einzureichen.

<sup>3</sup> Bei grösseren Veranstaltungen, bei welchen mehrere Bewilligungen einzuholen sind (kantonale Stellen), müssen die Gesuche spätestens 90 Tage vor dem Anlass bei der Gemeindeverwaltung mit dem offiziellen Gesuchsformular eingereicht werden.

#### **§ 8 Gebühren**

- Gebühr für Veranstaltung (nach Aufwand) Fr. 100.00/Std.  
min. Fr. 50.00  
max. Fr. 2'000.00
- Kosten von kant. Mitberichtsstellen werden vollumfänglich weiterverrechnet.

### **IV. Schlussbestimmungen**

#### **§ 9 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden sämtliche widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Kestenholz beschlossen  
am 11.12.2015

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Sig. Arno Bürgi

Sig. Marco Bürgi